

Umfrage über verkaufsoffenen Sonntag

Gewerbeverein beklagt einseitige und falsche Berichterstattung

Ein verkaufsoffener Sonntag veranlasst die Zeitung am Ort zu einer Bilanz. Unter der Überschrift „Händler ziehen lange Gesichter“ berichtet sie, dass viele Einzelhändler nach dem verkaufsoffenen Sonntag frustriert nach Hause gegangen seien. Die Kunden hätten zwar gebummelt, doch gekauft hätten nur wenige. Belegt wird diese Einschätzung durch eine Umfrage unter Geschäftsleuten und Straßenpassanten. Dem örtlichen Gewerbeverein missfällt diese Berichterstattung. Er hält sie für einseitig bzw. falsch und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Dem Leser werde suggeriert, dass alle Händler unzufrieden seien und sich auf diese Weise auch noch bei den Kunden beschwerten. Die Überschrift bringe nicht zum Ausdruck, dass es unter den Gewerbetreibenden der Stadt nicht nur negative Stimmen gegeben habe. Zufriedene Händler, die auf Grund ihres umfangreichen Angebotes eine höhere Kundenfrequenz gehabt hätten, seien einfach nicht berücksichtigt worden. Zudem sei das Zitat „Noch einmal kommt das für mich nicht in Frage“, das einer Ladeninhaberin zugeschrieben wurde, nicht richtig. Die Geschäftsfrau habe der Autorin des Artikels vielmehr mitgeteilt, dass sie sich bei Regelungen zur Sonntagsöffnung der Gemeinschaft anschließen und ihr Geschäft auch am kommenden Sonntag wieder öffnen werde. Letztlich sei der Artikel unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu Stande gekommen. Die Verfasserin, die früher für einen privaten Rundfunksender gearbeitet habe, habe trotz einer Nachfrage nach ihrer Tätigkeit bei dem Sender nicht klar gestellt, dass sie jetzt für die örtliche Zeitung recherchiere. Die Chefredaktion der Zeitung versichert, dass in dem Beitrag alle wesentlichen Sachverhalte korrekt wiedergegeben worden seien. Der verkaufsoffene Sonntag habe zwar viele Neugierige in die Stadt gelockt, aber längst nicht alle Erwartungen der Händler erfüllt. Die Autorin gebe in ihrem Artikel die unterschiedlichen Erfahrungen wieder. Auch der Gewerbeverein komme mit seiner positiven Sicht zu Wort. Eine einseitige Recherche liege nicht vor. Die Autorin habe ihre Umfrage bewusst an Straßen, die zu den touristischen Brennpunkten der Stadt gehörten und stark frequentiert seien, vorgenommen. Auch der Vorwurf, eine Händlerin sei falsch zitiert worden, wird zurückgewiesen. Die Autorin habe diesbezüglich notiert: „Lohnt sich nicht, jemanden noch zu bezahlen. Problem kommt nicht noch mal in Frage“. Es sei richtig, dass die Geschäftsfrau später in der Redaktion angerufen und sich beschwert habe, dass sie falsch zitiert worden sei. Sie habe allerdings keine Richtigstellung verlangt. Die Redaktion sei bemüht, in einem Gespräch mit dem Gewerbeverein die atmosphärischen Störungen zu beheben. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats kommt zu dem Ergebnis, dass der Zeitung eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex nicht vorgeworfen werden kann. Nach Ansicht des Gremiums ist es Sache der Redaktion, zu entscheiden, welche Aussagen von welchen Händlern sie veröffentlicht und wie sie diese bewertet. Im konkreten Fall wurde offensichtlich ein Querschnitt durch die unterschiedlichen Stellungnahmen veröffentlicht. So gibt es negative, aber auch positive Sichtweisen, die geschildert werden. Hinzu kommt, dass auch der beschwerdeführende Gewerbeverein den verkaufsoffenen Sonntag hat darstellen und bewerten können. Insofern wurde die Sorgfaltspflicht durch die Redaktion beachtet. Die Beschwerdekammer hat keinen Anlass, an dem Wahrheitsgehalt des wiedergegebenen Zitats zu zweifeln. Die Redaktion vermittelt überzeugend, dass dieses Zitat im Rahmen eines Gesprächs mit der Betroffenen gefallen ist. Auch eine Verletzung von Ziffer 4 des Pressekodex, wie vom Beschwerdeführer kritisiert, liegt nicht vor. Die angeführte „Vorspiegelung falscher Tatsachen“ kann die Beschwerdekammer nicht erkennen, da es für den Beschwerdeführer klar war, dass es sich bei der Autorin des Artikels um eine Journalistin handelt. Ob sie nun für einen Radiosender oder für eine Zeitung die Befragung durchführte, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Wichtig ist, dass sie die Gesprächspartner nicht über ihre journalistische Tätigkeit im Unklaren ließ. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (BK1-72/04)

Aktenzeichen:BK1-72/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: unbegründet